



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Wohnungsnot der Beamten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Deutschland und Portugal durch die Blockade der Küste die Adern, und die Sklavenschiffe, die sie brechen, haben nach dem Verbote des Sklavenhandels in türkischen Gewässern und Landgebieten weniger als früher Aussicht, mit ihrer Ware Geschäfte zu machen. Es gilt jetzt für Frankreich, sich dem Kreuzzuge gegen den ruchlosen Handel anzuschließen und, Vorurteile dahinten lassend, nachzuholen, was nur zu lange versäumt worden ist. Das verlangt die öffentliche Meinung in Europa, das erfordern auch die Interessen des Gebietes, das Frankreich neuerdings im Kongobecken erworben hat. Es darf sich nicht durch die Pforte beschämen lassen bei der Bewegung gegen einen Fluch, der Afrika mehr als alles andre zum „dunkeln Erdteil“ macht.



Die Wohnungsnot der Beamten



Ein abschließendes, das Ganze überblickendes Urteil sich doch immer wieder auf Einzeluntersuchungen gründen muß, wenn wirklich nach Goethes Wort „das Allgemeine“ der einzelne Fall“ ist, so dürfte es sich rechtfertigen lassen, über einen Mißstand Klage zu erheben, der von mir allerdings nur in der nähern Umgebung meiner Heimat beobachtet worden ist, der sich aber offenbar über ganz Norddeutschland drohend verbreitet. Mag dann ein Weiterblickender, dem die Quellen allseitiger Erkundigung zu Gebote stehen, eine ausgleichende Auffassung berichtigend geltend machen.

Ich will von der vielbesprochenen Wohnungsnot der Beamten, insbesondere der richterlichen Beamten handeln, die allmählich, soweit mein Blick reicht, zu einer schwerdrückenden Bekümmernis für diese geworden zu sein scheint. Freilich möchte jede derartige Klage rasch verstummen, wenn man die Verhältnisse mit der durch die bekannten neuen Untersuchungen in ein schauerlich grelles Licht gestellten Wohnungsbedrängnis der niedern Volksklassen an vielen Orten Deutschlands vergleicht. Aber auf der andern Seite braucht man doch auch nicht den kleinern Mißstand über dem größern aus den Augen zu verlieren und dessen vielleicht mögliche wirtschaftliche Heilung unversucht zu lassen.

Bekanntlich ist in Deutschland seit einem Menschenalter im Gegensatz zu der Verbilligung der gewerblichen Erzeugnisse für alle Konsumenten durch-

weg eine bedeutende Steigerung der Preise der eigentlichen und unmittelbarsten Lebensmittel eingetreten. Und gerade jetzt erfährt sie — nicht bloß für die kleinen Leute und die kleinen Beamten, wie der Reichstagsvizepräsident Dr. Buhl kürzlich auf einem nationalliberalen Parteitage zu Hannover meinte — bei Kohlen, Fleisch, Eiern, Milch u. s. w. eine höchst empfindliche Erhöhung. Daneben drücken die überreichlichen Steuerlasten, besonders soweit sie aus dem Gemeinde- und Schulverbände entspringen, und die erhöhten Lebensansprüche, z. B. die allgemeine Reisesucht, deren Befriedigung sich viele, insbesondere die Staatsbeamten zur Wahrung ihrer Stellung, nicht gänzlich versagen können. Aber dies insgesamt bringt gerade dem Beamten nicht soviel Bedrängnis, wie die Preissteigerung der Wohnungen, weil in ihr all jene Verteuerung gewissermaßen wiederholt zum Vorschein und zur Geltung kommt. Die Häuserbesitzer sind natürlich, gestützt auf ihr zumal in kleinern Städten vorhandenes und gleich einer scharfen Schraube wirkendes Monopol, alsbald darauf aus, bei den Mietzinsen sich ihrer Lasten an Gebäudesteuer und allgemeiner Preis-erhöhung zu erholen. Dann erfährt es also auch der Beamte, dessen Einnahme durch diese übrige Teuerung bereits hart mitgenommen wird, daß mit dem Sinken seiner Mittel der verhältnismäßige Anteil, den die Wohnungsmiete unter den Ausgaben beansprucht, nach dem von Engel und Schwabe aufgestellten und begründeten volkswirtschaftlichen Gesetze steigt.

Wie sich die Wohnungspreise der Staatsbeamten zur Zeit in Nordwestdeutschland stellen, erkennt man am besten daran, daß man durchschnittlich rechnen muß, der den preußischen Beamten vor mehreren Jahren bekanntlich bewilligte „Wohnungsgeldzuschuß“ erreiche etwa nur den halben Betrag des von ihnen anzulegenden Mietgeldes. Es ist also wohl thatsächlich vielfach eingetreten, was man seiner Zeit gegen diese Neuerung einwandte, daß die Häuservermieter einfach durch Erhöhung des Zinses diesen Zuschuß für sich eingestrichen haben.

Doch nicht mit solcher Teuerung ist der obwaltende Übelstand für den Beamten erledigt; die empfindlichste und ärgerlichste Seite der Wohnungsnot ist für ihn die, daß, weil vielfach ein wirklicher Mangel an ausreichenden Wohnungen herrscht, er trotz hochgeschraubter Miete sich seinem Hausherrn auf Gnade und Ungnade überlassen sieht. Auch unter seinen Standesgenossen muß sich jetzt mancher rauchende Öfen, schneedurchlassende Fenster, stinkende Abtritte u. s. w. gefallen lassen; aus Mangel an Beispielen braucht man nicht etwa auf den bekannten „Berliner Mietvertrag“ (bei Engel, „Die moderne Wohnungsnot“), eine in der That vollendete „juristische Mausefalle,“ zu verweisen. Wer aber einmal unter diesem Drucke, unter solcher Recht und Billigkeit offen verhöhnen Tyrannie eines Hausvermieters hat seufzen müssen, der wird voll Ingrimm die ganze Schmähdlichkeit einer solchen Lage bestätigen, der wird in Versuchung kommen, gar zu solchen Phantastereien gegen das

Privatgrundeigentum sich hinzuneigen, wie sie der Amerikaner Henry George mit so großer Lebhaftigkeit vertritt.

Diese böseste Seite der Sache ist ja freilich auch schon früher öffentlich besprochen worden. Wohlmeinende Volkswirte haben auf die Gefährlichkeit solcher Verhältnisse hingewiesen, weil sie geeignet sind, die Unabhängigkeit und die Unbescholtenheit der Beamten zu untergraben. Für den Richterstand aber werden sie völlig zu einem Hohn auf das Gesetz. Denn während dieses in Deutschland dem Richter vonseiten des Staates die Unversehrbarkeit gewährt, muß er sich in dem Orte, aus dem ihn seine vorgesetzte Behörde nicht entfernen kann, übermütigen Hauseigentümern beugen oder sich von ihnen von Wohnung zu Wohnung hegen und seinen Gehalt durch die unnützen Umzugskosten mit aufzehren lassen. Zum Erwerb eines eignen Hauses ist ja der Beamte aus verschiedenen Gründen selten in der Lage: wegen unzureichender Vermögensmittel oder weil er sich oder seine Familie für den Fall der Verletzung oder des Todes nicht mit solchem Besitze beschweren darf. Je größern Wert man aber in Deutschland auf diese Unversehrbarkeit der Richter legt, je empörender beispielsweise die aus politischen Gründen 1885 in Frankreich durchgeführte *suspension de l'amovibilité* war, um so bedauerlicher sollte es erscheinen, die richterlichen Beamten dann doch in einer weit schlimmern Abhängigkeit, in der von gewinnsüchtigen Hauseigentümern, zu lassen. Man vergesse dabei nicht, daß unter letztern nicht nur die ungebildeten „Spekulanten“ ihnen Not machen, sondern auch die philisterhafte Spießbürgerlichkeit hier Gelegenheit zu Reibungen und Schraubereien sucht, wie sie ja überhaupt die geflüsterte Gegnerschaft gegen die Regierung und alles, was damit zusammenhängt, häufig als ihre besonders vergnügliche Aufgabe betrachtet.

Zweierlei soll allerdings nicht verkannt werden. Glücklicherweise sind nicht alle Hausbesitzer von derartigen Gesinnungen beseelt, immerhin hört aber auch bei den wohlmeinenden und billig denkenden in Geldsachen die „Gemüthlichkeit“ auf, zumal wo sie selbst unter dem starken Drucke der Teuerung zu leiden haben. Und weiter mag hin und wieder die Baulust erwachen und dann zeitweilig der Wohnungsnot die äußerste Schärfe nehmen; aber leider verliert sie sich auch nach einigen Neubauten, die die den Städten zuströmende Bevölkerung bald ausgefüllt hat, ebenso rasch, und die Sache steht wie vordem; Angebot und Nachfrage bringen es auch hier zu keinem gesunden Verhältnisse.

Der Mißstand, den die Wohnungsnot in den Kreisen der Beamten erzeugt, ist, wie bereits bemerkt, früher, besonders Anfang der siebziger Jahre, vielfach besprochen worden. Vor allem ist dabei von den verschiedensten Seiten — Roscher, Adolf Wagner, Miquel, Engel, Dr. Max Hirsch — betont worden, daß der Staat seinen Beamten Dienstwohnungen schaffen möge, und daß er dies auch ohne allzu große Geldopfer durchführen könne. Mit besonderm Eifer

hat sich Wilhelm Roscher, auch noch in seiner unlängst erschienenen Finanzwissenschaft, dieses Gegenstandes angenommen. Er weist darauf hin, daß die Kirche seit undordenklichen Zeiten ihren Dienern Amtswohnungen gewährt habe. Er bemerkt mit vollem Rechte, daß die Überlassung von Dienstwohnungen als Dienstentschädigung, ohne die sonstigen Schattenseiten der Besoldung in natura, wirklich genau so weit, aber auch nicht weiter gehe, als der Staat beabsichtige; ferner, daß durch das Naeaneinanderrücken der Wohnungen der Beamten, wie es dann zu erreichen sei, der Austausch der Meinungen unter ihnen und das wünschenswerte Zusammenhalten als Stand gefördert würde, „bedeutsam zumal für solche Ämter, die nicht in einzelnen Leistungen gleichsam aufgehen, sondern Kopf und Herz des ganzen Menschen in Anspruch nehmen, wie z. B. das Richteramt.“ Freilich möchte ich daneben zu erwägen geben, daß doch auch leicht sehr unerquickliche und dienstlich schädliche Mißhelligkeiten unter den Amtsgenossen entstehen können, wenn diese sogar ein und dasselbe Haus zu bewohnen haben. Endlich macht dann Roscher auch noch geltend, daß der seiner Amtsstube nahe wohnende Beamte bei gleicher Kraft und Mühe viel mehr leiste, als der, der täglich weite Wege dorthin zurücklegen müsse.

Leider, wenn auch, wie schon gesagt, ganz begreiflicherweise, ist nun diese besondere Wohnungsfrage in der letzten Zeit vor der allgemeineren der besitzlosen Volksklassen, vornehmlich der der gewerblichen Arbeiter, mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Doch wird sie sich ohne Zweifel in Folge der durch die anschwellenden Lebensmittelpreise immer unerträglicher werdenden Zustände wieder der öffentlichen Besprechung aufdrängen. Die allgemeine Wohlfahrt ist hier ja ganz besonders bedroht; läßt man den Beamtenstand sozial verkümmern, so büßt früher oder später das ganze Volk dafür. Und gerade die richterlichen Beamten müssen sich in ihrem Bezirk in einer gesellschaftlich angesehenen oder doch ausreichenden Lage befinden, wenn sie die durchaus, beispielsweise in Vormundschaftsachen, erforderliche Vertrauensstellung einnehmen, wenn sie nicht neben dem vielverdienenden Anwalt oder gar dem Gerichtsvollzieher, ihrem Untergebenen, gar zur sehr in den Schatten treten sollen. Wenn die deutschen Gerichtsbehörden bei Verhandlungen gegen einen Rechtsanwalt im schlimmsten Falle wegen „Ungebühr“ sofort strafend einschreiten dürfen, so scheint mir ein derartiges Aufsichtsrecht thatsächlich undurchführbar, wo sich die Gerichtsmitglieder in einer durch ihre Vermögenslage verursachten wesentlich niedrigeren sozialen Stellung im Vergleich zu dem Disziplinierten befinden.

Das Verlangen nach Abhilfe der Wohnungsbedrängnis enthält nicht den Wunsch nach einer unmittelbaren Gehaltsaufbesserung, die in einer Zeit, wo ohnehin schon riesenhafte Ansprüche an den Staatsfädel gemacht und so manche dringende doch abgewiesen werden müssen, immer etwas Gehässiges hätte. Auch sind die wünschenswerten Gegenmaßregeln hier um so leichter getroffen, als doch nach dem Urteil einer Reihe von Kennern bei wirklich umsichtiger Verwal-

tung eine große Belastung der Staatskasse durch den Bau und die Unterhaltung von Dienstwohnungen gar nicht einmal eintreten würde. Denn das Anlagekapital würde sich wenigstens durch den dann wegfallenden Wohnungsgeldzuschuß allmählich abzahlen lassen. Eine entsprechende Vorwärtsbewegung scheint ja auch erfreulicherweise vorhanden zu sein. Während 1867 in Preußen nur 8 Prozent aller Staatsbeamten Dienstwohnungen besaßen (Engel), fielen 1875 auf 75 839 Beamte im Hauptamte und 1277 im Nebenamte 7480 Wohnungen (Preussische statistische Zeitschrift 1876), also doch 9—10 Prozent. Auch ist in den verschiedenen Gegenden die Sachlage verschieden. Beispielsweise herrschen in der Provinz Hannover auf dem Lande zum wesentlichen Vorteile der Beamten die Dienstwohnungen für Gericht und Verwaltung vor. Gerade dort wird ja auch dadurch ein gar nicht abzuweisendes Bedürfnis befriedigt, da der Beamte auf dem Lande sonst möglicherweise überhaupt kein Unterkommen finden würde. Tritt das ein, und fehlt eine Amtswohnung, so hat die Justizverwaltung auch wohl schon zu dem Mittel gegriffen, die betreffende Gemeinde zur Beschaffung angemessener Wohnräume dadurch zu zwingen, daß sie im andern Falle mit Verlegung der Behörde drohte.

Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß, wie Professor Seelig aus Kiel auf der Eisenacher Versammlung von 1872 bemerkte, der Staat sich bisher als der allertuerste Verwalter beim Bauwesen gezeigt hat. Wohl mancher mag dafür die sonderbarsten Belege aus eigener Erfahrung kennen. Ich erinnere auch an die Worte, die der Geh. Oberregierungsrat Dr. Thiel, Mitglied des preussischen Landwirtschaftsministeriums, noch 1886 auf einer Versammlung des „Vereins für Sozialpolitik“ geäußert hat: „So lange unsere Staatsarchitekten nicht lernen, zweckmäßig und billig zu bauen, so lange es vorkommt, daß nicht nur die Dienstwohnungen für höhere Beamte, an denen man sich bei der Möblirung ruiniren kann, sondern auch die kleinen Dienstwohnungen für untergeordnete Beamte, für Leute, die einen Wohnungsgeldzuschuß von 120 bis 150 Mark bekommen, so teuer im Bau sind, daß die Zinsen des Baukapitals, ganz abgesehen von dem Grunderwerb und den Unterhaltungskosten, das Mehrfache von dem betragen, was solche Beamte als höchste Miete anlegen würden, und natürlich das Vielfache von dem offiziellen Wohnungsgeldzuschuß, so lange dies der Fall und so lange trotz aller Bemühungen hieran nichts geändert werden kann — und es scheint unmöglich, dagegen anzukämpfen —, wird man es keinem Finanzminister verargen, wenn er sich der Schaffung von Dienstwohnungen möglichst widersetzt. Das wird sich nur ändern, wenn es gelingt, annähernd die Bauzinsen in ein Verhältnis zu den sonst gezahlten Mieten zu bringen.“

Sollten aber wirklich die Bestrebungen zur Beseitigung eines unbestreitbaren Notstandes vor der Mangelhaftigkeit im staatlichen Bauwesen zurücktreten müssen? Das wäre doch im Grunde eine höchst beschämende Thatsache. Man muß sich

bei Prüfung dieses Punktes auch überlegen, daß es sich nicht um bloße Zweckmäßigkeitsfragen handelt. Der Staat hat vielmehr, da er seine Beamten an einen bestimmten Ort weist und dort festhält, geradezu die Pflicht, ihnen dann auch im Falle der Hilfsbedürftigkeit in geeigneter Weise beizuspringen und nicht dem Spiele eines selbstfüchtigen Interessenkampfes zu überlassen, worin ihnen die natürlichen Waffen fehlen. Ist dies doch auch z. B. in Preußen in der teilweise bestehenden Befreiung der Beamten von den örtlichen Steuern anerkannt. Und es gelingt ja sonst, preiswürdige Wohnungen herzustellen! Man muß es mit einem gewissen Neid ansehen, daß an vielen Orten Deutschlands große Gewerbebetriebe ihren Arbeitern schmucke und behagliche Wohnungen gegen ganz geringen Mietzins überlassen, die ihnen während der Arbeitsdauer nicht genommen werden. Man muß es als höherer Staatsbeamter mit Neid hören, wenn die preussische Staatsverwaltung, wie in einer Provinzialkorrespondenz aus dem Anfang der siebziger Jahre gesagt ist, auf all den Gebieten, auf denen sie mit der Arbeiterbevölkerung in unmittelbare Berührung tritt, ihr Augenmerk fort und fort darauf richten wolle, für die Verbesserung der Lage derselben, insbesondre ihre Sesshaftmachung einzutreten. Vornehmlich hat die Verwaltung der Staatsbergwerke hier eine eifrige Fürsorge sich angelegen sein lassen; auch bei der staatlichen Eisenbahnverwaltung wird das der Fall sein. Die Lage der höhern Staatsbeamten — die ich hier vorzugsweise ins Auge gefaßt habe — ist trotz aller Verbesserungen in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren gewiß noch keine günstige. Vielmehr ist es unbestreitbar, daß sie ohne Zuschuß aus eigenem Vermögen eine Familie auch bei bescheidenen Ansprüchen nicht durchbringen können. Und nichts drückt mehr nieder, als eine solche *res angusta domi* und der peinigende Zwang, diese vor dem zubringlichen Auge des Nachbarn verborgen halten zu müssen. Umso wünschenswerter wäre es, dem Schlimmsten, der Wohnungssteuerung und der Wohnungsnot, in wirklich sachdienlicher Weise abzuhelpen. Dem Beamten bleibt doch immer genug zu kämpfen übrig, um sich in einer Zeit, die große Reichthümer an Einzelne schenkt, dem widerwärtigen Geldprozentum gegenüber gesellschaftlich aufrecht zu erhalten. Er hat genug, stehen ihm nicht selber Glücksgüter zu Gebote, an der bitteren Wahrheit zu fragen, die in den Worten Juvenals liegt:

*Nil habet infelix paupertas durius in se,
Quam quod ridiculos homines facit.*

Seine Stellung wird umso schwieriger, als, trotz der ungünstigen finanziellen Lage, doch so außerordentlich viel Ansprüche an ihn herantreten, die er nicht abweisen kann. Ich habe das oben schon gestreift: die Sammellisten für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, Denkmäler und andre, ihm an sich fern liegende Dinge werden ihm bekanntlich immer zuerst vorgelegt.

Um eine teure Wohnung erschwingen zu können, wird man ihm doch wohl nicht den wohlfeilen Rat geben, sich im übrigen noch mehr einzuschränken,

Denn das geschieht so wie so und hat eben für den Beamten in seiner öffentlichen Stellung gemessene Grenzen. Gegen den „Kreisrichter im Flausrock und in Schmierstiefeln“ würde man jetzt doch wohl Verwahrung einlegen? Noch weniger wird man ihm hoffentlich den Ausweg empfehlen, sich dem Zweikindersystem zuzuwenden, um wenigstens einen „ruhigen Mieter“ abzugeben, oder sich in das Elend einer Geldheirat zu stürzen. Eine solche hat, von allem andern abgesehen, doch auch für den Staat das Bedenkliche, daß er, um eine anständige Lebenshaltung seines Beamtenstandes zu ermöglichen, gewissermaßen bei seinen Unterthanen unverzinsliche und unkündbare Zwangsanleihen erhebt. Ein Volk mag von seinen Beamten unermüdliche Pflichterfüllung und angestrengteste Arbeit fordern, wie sie auch dem Privatmann nicht erspart bleibt; aber es muß ihnen dafür auch eine sozial angemessene Stellung sichern. Dazu gehört aber in erster Linie eine gesunde und ausreichende Wohnung, ist doch eine solche eines der Hauptbedürfnisse des Menschen auf höherer Kulturstufe. Sie ist die Vorbedingung für körperliches und geistiges Wohlfühlen, für ein echtes Familienleben und eine gute Erziehung der Kinder. Sie allein schafft das mit allem Dufte der Dichtkunst umwobne sweet home. Auch ist sie die Grundlage einer treuen Pflichterfüllung im Amte und eines schaffensfreudigen Wirkens über dessen Kreis hinaus.

Man kann leicht zu gut essen und trinken, aber niemals zu gut wohnen, soll Disraeli geäußert haben. Und ebenso zutreffend ist die Bemerkung des Professors Schmoller, der Mensch sei das, was die Wohnung aus ihm mache. Es ist deshalb sehr begreiflich, daß sich die öffentliche Meinung fast einstimmig dagegen erhoben hat, daß der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland den Satz „Kauf bricht Miete“ zum Gesetz erheben will. Denn es ist, obgleich er in weiten Gebieten ohne wesentlichen Nachteil der Bewohner längst gegolten hat, nicht zu verkennen, daß sehr leicht dann „der Handel mit Wohngebäuden förmlich zu einem Handel mit den Bewohnern darin“ ausarten kann. Aber zweierlei ist wunderlicherweise von all den zahlreichen berufenen und unberufenen Tadlern jenes Gesetzentwurfes übersehen worden. Zunächst, daß ausdrücklich (Paragraph 509) bestimmt werden soll, der neue Erwerber habe die gesetzliche Kündigungsfrist — also mindestens ein Vierteljahr und Aufkündigung nur zum Vierteljahrswechsel (Paragraph 522, Abs. 3 dort) — zu beobachten, wodurch in der That dem betreffenden Rechtsfalle seine Hauptschärfe beim Mietverhältnisse (anders allerdings beim Pacht!) genommen wird. Ferner, daß der wirtschaftlich nachteiliger gestellte Mieter sich noch weit Schlimmeres, weit härtere Bedingungen der Kündigung u. s. w. gefallen lassen muß. Eben hiergegen vermag das Gesetz nichts. Nur ein thatsächliches und ernstliches Eingreifen des Staates könnte wenigstens die Beamten solch beschämenden und niederdrückenden Verhältnissen entziehen.